

Jan Heider/Michael Opielka

Autonomie und Grundeinkommen

Die Idee des Grundeinkommens findet in konträren politischen und sozialen Gruppen Zustimmung. Dieses transzendierende Moment legt die Frage nahe, inwieweit die Idee an strukturelle Wertmuster und subjektive bzw. kollektive Werteorientierungen anknüpft, die quer zu den politischen Lagern bzw. klassischen Wohlfahrtsregimetyten sozialdemokratisch – liberal – konservativ¹ angesiedelt sind. Werte übernehmen eine generative Funktion für die Herausbildung von Interessen und neuen Institutionen. Gegen die Dominanz der Leistungs- und Arbeitsethik im modernen Sozialstaat argumentieren die Befürworter des Grundeinkommens für einen umfassenden Arbeitsbegriff und für eine Integration von Freiheit und Solidarität in den Werten von Anerkennung und Teilhabe, die im Wertprogramm „Autonomie“ gebündelt werden können.

Die Autonomie des Einzelnen hat nicht nur „negative Freiheit“ als Abwehrrechte gegenüber staatlicher Bevormundung zur Voraussetzung, sondern ebenso „positive Freiheit“. Diese Annahme ist Ausgangspunkt eines konflikträchtigen Diskurses. Isaiah Berlin, auf den diese Unterscheidung zurückgeht, betrachtet positive Freiheit als Gefährdung individueller Autonomie, als abzulehnenden Paternalismus.² Positive Freiheit wird mit der staatlichen Festschreibung eines „guten Lebens“ gleichgesetzt, die Person somit in ihrer Lebensführung reglementiert und eingeschränkt. Die hier verfolgte, konträre Einschätzung, dass soziale Grundrechte als Form positiver Freiheit die Handlungsgrundlage von Individuen in einer Weise formieren können, die deren Autonomie befördert, wird auf das Grundeinkommen ausgeführt. Der rechtsstaatlich-demokratische Wert Autonomie erweist sich auch für die Sozialpolitik zunehmend als konstitutiv.

1. Autonomiebasierung von (Sozial-)Politik

Die Fokussierung auf den Autonomiebegriff in diesem Beitrag begründet sich durch seine erhebliche Relevanz für demokratische Politik: „The values of autonomy are essential to democracy“.³ Autonomie als (ein) Leitprinzip moderner Politik zeigt sich darin, dass in die Leitinstitutionen demokratisch-rechtsstaatlich verfasster Gesellschaften Autonomie ausdrücklich eingelassen ist. Die zentrale Verknüpfung von Autonomie und politischen Institutionen findet sich in den subjektiven Rechten des (Staats-)Bürgers.⁴ Autonomie, in der etymologischen Bedeutung der Selbst-Gesetzgebung bzw. Selbst-Regierung, „self-government“,⁵ wird in unternehmerischer und politischer Hinsicht ermöglicht durch die liberalen und politischen Grundrechte (im Sinne von T. H. Marshall). Diese subjektiven Rechte und ihr Zusammenhang als normative Ordnung qua Verfassung markieren den autonomen Bürger als basalen Subjektbezug der Politik. In

1 M. Opielka, Sozialpolitik. Grundlagen und vergleichende Perspektiven, 2. Aufl. 2008.

2 I. Berlin, Two Concepts on Liberty, in: *ders.*, Four Essays on Liberty, 1969.

3 R. Post, Democracy and Equality, in: Law, Culture and the Humanities, Vol. 1/2005, 2, 144.

4 Vgl. T.H. Marshall, Bürgerrechte und soziale Klassen. Zur Soziologie des Wohlfahrtsstaates, 1992; R. Alexy, Theorie der Grundrechte, 3. Aufl. 1996; H. Dreier, Der freiheitliche Verfassungsstaat als riskante Ordnung, in: Rechtswissenschaft, Jg. 1, H. 1/2010, 11-38.

5 C. Pateman, Democratizing Citizenship: Some Advantages of a Basic Income, in: Politics & Society, Vol. 32/2004, 1, 89-105.

der deutschen Verfassung ist der Autonomiebezug gebündelt in Art. 2 Abs. 1 GG: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“.

In gesellschaftstheoretischer Perspektive wird individuelle Autonomie nicht als Widerpart gesellschaftlicher Ordnung verstanden, vielmehr als ordnungsstiftend. So erlaubt die Religionsfreiheit und die damit formulierte Autonomie des Einzelnen hinsichtlich seiner religiösen Praxis erst eine Integration der Gesellschaft unabhängig von religiöser Homogenität der Bevölkerung. Dies wird von Talcott Parsons⁶ als Integrationseffekt der Wertegeneralisierung beschrieben. Richard Münch stellt an Parsons anschließend fest: „Je mehr es einer Gesellschaft gelingt, ihr Wertsystem zu generalisieren, desto größer wird ihre Fähigkeit sein, in einer immer größeren Zahl von Transformationen eine grundlegende Identität zu bewahren.“⁷ Die Diversifikation von Lebensstilen und Praxisformen findet demnach ihre symbolische Einheit wie ihre gesellschaftsstrukturelle Ermöglichung u.a. in der durch Grundrechte vollzogenen Wertegeneralisierung. Auf Seiten der Akteure befördert die Wertegeneralisierung deren Autonomisierung, da die Ausgestaltung der durch die Generalisierung eröffneten Optionen ihnen überantwortet wird.⁸

Für die sozialen Rechte lässt sich neben dem Autonomiebezug eine Legitimierung über den Wert „Solidarität“ feststellen. Der gegenwärtige Wohlfahrtsstaat kann als gesellschaftlich organisierte Sorge um Menschen in Risikolagen verstanden werden. Sein Wertfundament lässt sich weit zurück datieren: „Das Konzil von Nicäa (525 n. Chr.) verpflichtete alle Christen zur Hilfe für Arme, Fremde und Kranke“,⁹ eine Verpflichtung, die den ideellen Hintergrund auch des modernen Wohlfahrtsstaates markiert und in einer über religiöse Letztwerte vermittelten Spannung zu Heilsansprüchen des Subjekts steht.¹⁰ Der mit-konstitutive Rang des Wertprogramms „Autonomie“ für den Wohlfahrtsstaat erhält bei der liberalen Sozialstaatskritik eine individualisierende Wendung. Für Vertreter dieser Kritik¹¹ bewirkt der Wohlfahrtsstaat kontraproduktive Folgen für die Autonomie der Leistungsbezieher. Im Sinne Berlins Einschätzung von positiver Freiheit produzieren Sozialtransfers passive Klienten, die auf Grund der erwartbaren zukünftigen Sozialtransfers in ihrer abhängigen Position verharren und deren Handlungsfähigkeit Schaden nimmt. Staatliches Handeln tritt so an die Stelle der Eigeninitiative der Bürger und sollte in diesem Sinne möglichst minimiert werden. Erst jenseits der Grenzen staatlicher Eingriffsmöglichkeiten findet das Individuum die Möglichkeit, sich als Ursache seiner Lebensführung zu betreffen.

6 T. Parsons, *Das System moderner Gesellschaften*, 7. Aufl. 2009.

7 R. Münch, *Gesellschaftstheorie. Soziologische Theorie Band 3*, 2004, 169.

8 R. Dabrendorf, *Über den Bürgerstatus*, in: B. Van den Brink (Hrsg.), *Bürgergesellschaft, Recht und Demokratie*, 1995, 29-43; *ders.*, *Zu viel des Guten. Über die soziale Dynamik von Staatsbürgerschaft*, in: J. Mackert/H.-P. Müller (Hrsg.), *Moderne (Staats)Bürgerschaft. Nationale Staatsbürgerschaft und die Debatten der Citizenship Studies*, 2006, 97-118.

9 E. Eichenhofer, *Geschichte des Sozialstaates in Europa. Von der „sozialen“ Frage bis zur Globalisierung*, 2007, 20.

10 M. Opielka, *Christian foundations of the welfare state: strong cultural values in comparative perspective*, in: W. van Oorschot/M. Opielka/B. Pfau-Effinger (Hrsg.), *Culture and Welfare State. Values and Social Policy in Comparative Perspective*, 2008, 89-114.

11 F.A. von Hayek, *Recht, Gesetzgebung und Freiheit*, Band 2: *Die Illusion der sozialen Gerechtigkeit*, 1981; W. Kersting, *Gerechtigkeit: Die Selbstverweigerung des egalitaristischen Sozialstaates*, in: S. Lesse-nich (Hrsg.), *Wohlfahrtsstaatliche Grundbegriffe. Historische und aktuelle Diskurse*, 2003, 105-135; H.W. Sinn, *Ist Deutschland noch zu retten?*, 2. Aufl. 2003.

Auch von sozialwissenschaftlicher Seite aus wird ein „Defizitdiskurs des Wohlfahrtsstaates“¹² bzw. dessen „Defizitorientierung“¹³ identifiziert. Dass der Erhalt von Transferleistungen für gewöhnlich an die Markierung defizitärer Lebenslagen geknüpft ist, produziert die in der politischen Diskussion gängige Gegenüberstellung der „Sozialfigur des selbständigen Bürgers gegen die bloß passiven Klienten und Nutznießer des wohlfahrtsstaatlichen Status quo“.¹⁴ Die daran anschließende Kritik an Sozialleistungen beruht nicht auf einer generellen Ablehnung sozialer Rechte und einer damit verknüpften positiven Freiheit, sondern stützt sich auf sozialpsychologisch beschreibbare Effekte von bedürftigkeitsgeprüften Transferleistungen und mit diesen einher gehenden Stigmatisierungsprozessen. Daher wird nicht der Sozialstaat als solcher abgelehnt, sondern dessen gegenwärtiger Subjektbezug und seine administrative Praxis. So fordert der liberale Diskurs auf der einen Seite: „Der Sozialstaat ist zur Sicherung der Marktmöglichkeit der Bürger da. Er hat die Bürger zum Markt zurückzuführen, sie marktfähig zu halten“,¹⁵ denn der Markt, so die liberale Sozialstaatskritik, ist die genuine Stätte individueller Autonomie. Auf der anderen Seite finden sich zahlreiche sozialwissenschaftlich fundierte Neuentwürfe von Sozialpolitik, die dessen Ausrichtung am Subjektbezug des Bürgers und der freiheitlichen Grundordnung demokratischer Gesellschaften fordern und dessen gegenwärtig ungebundene Anbindung an den Arbeitsmarkt kritisieren.¹⁶ „Der demokratische Sozialstaat findet seine Bestimmung nicht als Ausfallbürge des Kapitalismus, sondern als Katalysator und Garant der demokratischen Gesellschaft.“¹⁷ Diese Entwürfe fordern normativ eine Verschiebung des Subjektbezugs wohlfahrtsstaatlicher Politik hin zum individuellen Bürger.

In der Aktivierungsprogrammatik aktueller Sozialpolitik, wie sie in Bill Clintons „workfare“ Programm erstmals zur Sprache kam,¹⁸ im Schröder/Blair-Papier von 1999 und darauf aufbauend in der sogenannten „Agenda 2010“ wie dem „Dritten Weg“ der Britischen Labour-Party wird diese Kritik aufgegriffen und insofern berücksichtigt, als Sozialpolitik nicht länger als passiver Leistungsbezug verstanden werden, sondern zur im Wesentlichen arbeitsmarktbezogenen Aktivierung der Person beitragen soll.¹⁹ Der Aktivierungsbegriff steht damit in enger semantischer Nähe zu Autonomie, nur handelt es sich dabei um eine etatistische

- 12 G. Vobruba, *Jenseits der sozialen Fragen. Modernisierung und Transformation von Gesellschaftssystemen*, 1991.
- 13 U. Beck, *Die Seele der Demokratie: Bezahlte Bürgerarbeit*, in: ders. (Hrsg.), *Die Zukunft von Arbeit und Demokratie*, 2000, 425.
- 14 E. Rieger, *Bürger: Kulturelle Grundlagen des demokratischen Wohlfahrtsstaates*, in: S. Lessenich (Hrsg.) (Fn. 11), 2003, 218.
- 15 Kersting (Fn. 11), 134.
- 16 Entsprechend das Konzept eines a) „demokratischen Sozialstaates“ S. Lessenich/M. Möbring-Hesse, *Ein neues Leitbild für den Sozialstaat. Eine Expertise im Auftrag der Otto-Brenner-Stiftung*, in: S. Lessenich/ A. Nahles/J. Peters (Hrsg.), *Den Sozialstaat neu denken*, 2005, 87-153; b) einer „sozialen Demokratie“ T. Meyer (Hrsg.), *Theorie der Sozialen Demokratie*, 2005; c) generell in der Debatte um „social citizenship“, N. Fraser/L. Gordon, *Die Einforderung sozialer Bürgerrechte. Jenseits der Ideologie von Vertrag- contra- Wohltätigkeit*, in: G. Frankenberg (Hrsg.), *Auf der Suche nach der gerechten Gesellschaft*, 1994, 185-203; T. Faist, *The Transnational Social Question. Social Rights and Citizenship in a Global Context*, in: *International Sociology*, Vol. 24/2009, 1, 7-35.
- 17 Lessenich/Möbring-Hesse (Fn. 16), 129.
- 18 T. Besley/S. Coate, *Workfare versus Welfare: Incentive Arguments for Work Requirements in Poverty-Alleviation Programs*, in: *American Economic Review* Vol. 82/1992, 249-261; B. Grell, *Workfare in den USA. Das Elend der US-amerikanischen Sozialhilfepolitik*, 2008; L. Waquant, *Bestrafen der Armen. Zur neoliberalen Regierung der sozialen Unsicherheit*, 2009.
- 19 P. Dolton/Y. Balfour, *Der New Deal, „Welfare to Work“-Programme in Großbritannien*, in: *Perspektiven der Wirtschaftspolitik*, Vol. 2/2002, 175-187; W. van Oorschot, *Miracle of Nightmare? A Critical Review of Dutch Activation Policies and their Outcomes*, in: *Journal of Social Policy*, Vol. 31/2002, 3, 339-420.

top-down Autonomisierung.²⁰ Positive Freiheit resultiert demgegenüber aus einem politischen Vertrauensvorschuss, der der einzelnen Person die Entscheidungsverantwortung explizit überantwortet. „Autonomie bedeutet, dass die Bürger in wichtigen, ihre eigene Lebensführung betreffende Fragen eine verantwortlich zu treffende und deshalb das Verantwortungsbewusstsein schärfende Wahl haben.“²¹ Das Grundverständnis zusammengefasst: „Autonomie ist das Ergebnis vorsorgender politischer Veranstaltungen.“²² Diese Perspektive fragt somit nach der Rolle politischer Institutionen für die Autonomisierung der Person. Sozialtransfers, die einen Optionshorizont eröffnen, die demnach für eine Wertegeneralisierung eintreten, befähigen prinzipiell zur Autonomie. Da das Aktivierungskonzept jedoch eindeutig mit einer klaren Verhaltenserwartung gekoppelt ist – Aufnahme einer Erwerbstätigkeit –, kann das Autonomisierungspotential prinzipiell als erheblich eingeschränkt eingeschätzt werden.

2. Autonomie und der „Capability Approach“ (Amartya Sen)

Der Versuch, die Befähigung zur Autonomie über Sozialtransfers zu rekonstruieren, in anderen Worten positive Freiheit als „produktiv“ zu betrachten, kann sich auf den von Amartya Sen entwickelten Capability Approach²³ stützen.²⁴ In der ökonomischen Wohlfahrtstheorie erscheint im Capability Approach (CA) der Autonomiebegriff von zentraler Bedeutung hinsichtlich des Zieles bei Sen, persönliche Wohlfahrt zu bestimmen, jenseits sowohl einer einseitigen ökonomischen Bezugnahme auf monetäres Einkommen wie auch einer verkürzten utilitaristischen Bezugnahme auf „psychische Zufriedenheit“.²⁵ Dies gelingt Sen mittels einer zentralen Unterscheidung: „This approach conceives a person’s life as a combination of various 'doings and beings' (functionings) and of his or her freedom to choose among these functionings (capabilities).“²⁶ „Eine erste grundlegende Unterscheidung des Ansatzes der Verwirklichungschancen ist die zwischen Verwirklichungschancen und Functionings.“²⁷ Verwirklichungschancen sind nach Sen als Eigenwert zu verstehen und für das Wohlergehen (Well-being) eines Menschen zentral und nicht lediglich die empirisch erhebbaren Functionings. Freiheit, also die Möglichkeit, eine autonome Wahl zu treffen, hat demnach einen intrinsischen wie instrumentellen Wert.²⁸ Im Sinne des intrinsischen Wertes macht es einen Unterschied, ob einem identischen Functioning zweier Personen eine Wahl dieser Personen voraus geht oder nicht. Sen verdeutlicht dies an Hand zweier Personen, bei denen eine geringe Kalorienzufuhr feststellbar ist

20 Das Konzept „Aktivierung“ entspricht insoweit dem sozialdemokratischen Wohlfahrtsstaatsregimety, dazu *Opielka* (Fn. 1), 86 ff.

21 *G. Grözinger/ M. Maschke/ C. Offe*, Die Teilhabegesellschaft. Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates, 2006, 41.

22 *G. Vobruba*, Die Gesellschaft der Leute, 2009, 121 ff.

23 Zur Bedeutsamkeit dieses Ansatzes: „Social scientists in general should be enormously grateful that this important ambassador for human economics [Amartya Sen] can reach the ears of policymakers worldwide with his beguiling ideas.“ *S. Batterbury/J. Fernando*, Amartya Sen, in: P. Hubbard/R. Kitchin/G. Valentine (Hrsg.), *Key Thinkers of Space and Place*, 2008, 256.

24 *A. Sen*, *Capability and Well-Being*, in: M. Nussbaum/A. Sen (Hrsg.), *The Quality of Life*, 1993, 30-53; *ders.*, *Commodities and Capabilities*, 1999; *ders.*, *Ökonomie für den Menschen. Wege zu Gerechtigkeit und Solidarität in der Marktwirtschaft*, 2000.

25 *Sen* (Fn. 24), 31 f., 71 ff.

26 *A. Sen/J. Stiglitz et al.*, Report by the Commission on the Measurement of Economic Performance and Social Progress, 2009, 42.

27 *J. Volkert*, Armut und Reichtum an Verwirklichungschancen. Amartya Sens Capability-Konzept als Grundlage der Armuts- und Reichtumsberichterstattung, 2005, 11.

28 *Sen* (Fn. 24), 50.

(Functioning). Die eine Person ist ein wohlhabender fastender Bürger eines Industrielandes, die andere Person hungert auf Grund einer Naturkatastrophe. Der augenscheinliche Unterschied der Verwirklichungschancen beider Personen bestimmt die Bewertung der reduzierten Nahrungszufuhr. Vergleichbar erscheint die Übernahme der Mutter- und Hausfrauenrolle einer Frau in den 50er Jahren des 20. Jahrhunderts und zu Beginn des 21. Jahrhunderts. Wiederum ist der identische Lebensvollzug beider Frauen auf zwei unterscheidbare Capability Sets zu beziehen, wodurch prinzipiell der Mutter und Hausfrau im 21. Jh. eine höhere persönliche Wohlfahrt zugeschrieben werden kann. Der Wert der Frauenemanzipation zeigt sich demnach nicht unbedingt etwa in der Frauenerwerbsquote, weil diese nur die Ebene der Functionings erfasst, sondern unmittelbar in der Zunahme der Wahlfreiheit, also der Befähigung zur Autonomie, von Frauen.²⁹ In der Zusammenarbeit mit der Philosophin Martha C. Nussbaum operationalisierte Sen die Capabilities und vertiefte den CA in zwei für das Autonomieproblem wesentliche Bezüge: als normative Kritik der Theorien des Sozialvertrags in seiner prominenten Fassung bei John Rawls sowie als Reflexion der Geschlechtergebundenheit von Autonomie.³⁰ Es ist vor allem ihr Verdienst, die Idee menschlicher Fähigkeiten mit einem normativ und institutionell gehaltvollen, d.h. über die Idee des Sozialvertrags hinaus gehenden Autonomiebegriff zu verbinden.

Institutionalisierte Wahlmöglichkeiten, verstanden als die Befähigung zur Autonomie, sind im Sinne des CA als Eigenwert von (sozialpolitischen) Institutionen anzusehen, nicht lediglich ihr (monetärer) Outcome.³¹ Damit wird die Debatte auf politisch bereit gestellte „positive Freiheiten“ gelenkt: „This [the CA] goes beyond the ‘negative’ concept of liberty from the state championed historically by the rising middle class. It fleshes out what is meant by a ‘positive’ concept of liberty as public action to make freedoms available to those who would otherwise be denied them, as advanced by labour and socialist movements.”³² Dass sich Personen als autonome Handlungssubjekte erleben, als eigenständiges Entscheidungszentrum agieren, ist rekonstruierbar auf die institutionellen Bedingungen hin. Institutionen, die Wahlmöglichkeiten und damit Entscheidungshandeln explizit eröffnen, befähigen somit zur Autonomie. Solche Institutionen setzen das autonome Subjekt voraus, beinhalten als angemessenen Akteurstyp das „selbstgesteuerte Subjekt“, wodurch dieses konstituiert wird.³³

Eine Umdeutung des reinen Abwehrcharakters von Grundrechten, die bereits für politische Grundrechte auszumachen ist, setzt sich verstärkt bei sozialen Grundrechten fort. Prägnantes politisches Dokument einer solchen Umdeutung ist die UN-Konvention zu den Rechten behinderter Menschen vom Dezember

29 Der familienpolitische Diskurs verläuft hinsichtlich der Anerkennung des partiellen oder vollständigen Entwurfs der „Hausfrauenehe“ kontrovers. Die Annahme: „Die Hausfrauenehe ist Schnee von gestern.“ (Lenze, Schluss mit der Familienförderung!, Kritische Justiz, Jg. 41/2008, 4 390) lässt sich anhand der empirischen Daten nicht bestätigen.

30 M. C. Nussbaum, Women and Human Development: The Capabilities Approach, 2000; *dies.*, Beyond the Social Contract: Capabilities and Global Justice, in: Oxford Development Studies, Vol. 32/2004, 1, 3-18.

31 W. Kuklys, Armut- und Ungleichheitsanalyse in Großbritannien – Vorschläge zur Operationalisierung von Sens Capability-Ansatz, in: Volkert (Fn. 27) 173-208, 17 f.; Volkert (Fn. 27), 12 f.

32 M. Carpenter, The capabilities approach and critical social policy: Lessons from the majority world?, in: Critical Social Policy, Vol. 29/2009, 3, 358.

33 Die konstitutive Wirkung von Institutionen für Akteure ist Prämisse des Neo-Institutionalismus. Siehe dazu: J. W. Meyer, Myths of Socialization and Personality, in: T. Heller/M. Sosna/D. Wellbery (Hrsg.), Reconstructing Individualism. Autonomy, Individuality, and the Self in Western Thought, 1986, 212-225; J.W. Meyer/R.L. Jepperson, Die „Akteure“ der modernen Gesellschaft: Die kulturelle Konstruktion sozialer Agentenschaft, in: J.W. Meyer, Weltkultur. Wie die westlichen Prinzipien die Welt durchdringen, 2005, 47-84.

2006. Nach dieser, der ersten großen Menschenrechtskonvention des 21. Jahrhunderts, stehen staatliche und gesellschaftliche Institutionen in der Pflicht, den Möglichkeits- und Handlungsraum von Menschen zu garantieren und durch aktives Handeln möglich zu machen. Es gilt nicht nur, die Menschenwürde durch das Unterlassen von staatlichen Übergriffen zu garantieren, sondern gerade durch staatliches Tätigwerden überhaupt erst zu ermöglichen. Diese Konvention hebt beginnend die oftmals politisch-philosophisch³⁴ wie rechtstheoretisch³⁵ diagnostizierte nachrangige Stellung von sozialen im Verhältnis zu liberalen und politischen Grundrechten tendenziell auf.

Sozialpolitiktheoretisch lässt sich diese Entwicklung für die Konzeption eines neuen vierten, menschenrechtszentrierten Wohlfahrtsregimetyps (Garantismus) nutzen.³⁶ Die von Gøsta Esping-Andersen identifizierten drei Wohlfahrtsregimetypen³⁷ können um diesen vierten Typ ergänzt werden. Rekuriert der liberale Regimetyp auf das Wirtschaftssystem und das idealtypische Steuerungssystem Markt, so der sozialistisch-sozialdemokratische Regimetyp auf das Politiksystem mit dem Steuerungssystem Staat; der konservative Regimetyp schließlich bezieht sich auf das Gemeinschaftssystem und das Steuerungssystem Moral. Der garantistische Regimetyp korrespondiert mit dem Legitimationssystem der Gesellschaft, basiert auf dem idealtypischen Steuerungssystem Ethik und realisiert sich primär im erstarkten Menschenrechtsdiskurs sozialer Rechte. Die ersten empirischen Hinweise dieses vierten Wohlfahrtsregimetyps finden sich in der Rentenpolitik der Schweiz.³⁸ Auch die Familienpolitik Norwegens fungiert „individualistisch“ und stärkt dadurch nicht explizit die Familie als Institution, sondern die Position ihrer Mitglieder.³⁹

Für den Subjektbezug einer garantistischen Politik spielt entsprechend „Autonomie“ eine entscheidende Rolle. Dieser Subjektbezug lässt sich nicht im liberalen Sinne als Marktteilnehmer, im sozialdemokratischen Sinne als Arbeitsbürger bzw. im konservativen Sinne als berufsständisch eingebundenen Akteur rekonstruieren, sondern als bezugnehmend auf den autonomen wie individuellen Bürger. Gesellschaftliche Teilhabe, also Inklusion, wird in diesem Sinne nicht vom Staat unmittelbar reglementiert und formalisiert, sondern wird vermehrt dem Eigensinn, der Autonomie des Einzelnen überantwortet. Es kommen damit die Handlungskompetenzen des Einzelnen in den Blick, einschließlich der ethisch-evaluativen Kompetenzen; in einem Wort: seine Autonomie

Für die Debatte um ein Grundeinkommen lässt sich zusammenfassend festhalten: Nur das Grundeinkommen im Modell einer Sozialdividende steht für eine vollständige Entkoppelung der Existenzsicherung von einer Lohnarbeitszentrierung und leistet somit eine Wertegeneralisierung, die als Befähigung zur Autonomie

34 J. Habermas, Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, 1996; F. Nullmeier, Politische Theorie des Sozialstaats, 2000.

35 E. Forsthoff, Verfassung und Verfassungswirklichkeit der Bundesrepublik, in: O.E. Kempen (Hrsg.), Sozialstaatsprinzip und Wirtschaftsordnung, 1976; H. Dreier, Dimension der Grundrechte. Von der Wertordnungsjudikatur zu den objektiv-rechtlichen Grundrechtsgehalten, Schriftenreihe der juristischen Studiengesellschaft Hannover, H. 23/1993; J.P. Wimalasena, Die Durchsetzung sozialer Menschenrechte, Kritische Justiz, Jg. 41/2008, 1, 2-23.

36 Opielka (Fn. 1).

37 G. Esping-Andersen, The three worlds of welfare capitalism, 1990.

38 M. Opielka, Der „weiche Garantismus“ der Schweiz. Teilhaberechte in der Sozialpolitik, in: Bulletin des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung, NFP 51/2005, Nr. 2; E. Carigiet/M. Opielka, Deutsche Arbeitnehmer – Schweizer Bürger?, in: E. Carigiet et al. (Hrsg.), Wohlstand durch Gerechtigkeit. Deutschland und die Schweiz im sozialpolitischen Vergleich, 2006, 15-45.

39 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Das Gesetz zu Elterngeld und Elternzeit im internationalen, insbesondere europäischen Vergleich, Länderstudien, 2008, 33 f.

interpretiert werden kann.⁴⁰ Grundsicherungsmodelle und eine negative Einkommensteuer rekurrieren nicht auf den autonomen individuellen Bürger, dem institutionell ein Möglichkeitshorizont, also Capabilities, eröffnet werden, sondern sie koppeln die Transferleistungen an den einkommenslosen Bürger.⁴¹ Diese Transferleistungen reagieren auf ein „Marktversagen“. Das Grundeinkommen zielt auf anderes: „Es steht also mehr an als nur ein sozialpolitisches Konzept der Armutsbekämpfung. Es geht [beim Grundeinkommen] um die rechtsstaatlichen und sozioökonomischen Voraussetzungen realer Freiheit aller Bürger.“⁴²

Diese Voraussetzung realer Freiheit für alle Bürger hat einen ökonomischen Preis. Die Finanzierungsmodelle eines Grundeinkommens variieren dabei erheblich. Die Vorschläge reichen von einer Finanzierung über eine dramatisch erhöhte Mehrwertsteuer im Modell von Götz Werner⁴³ über z.B. Vermögens-, Sachkapital-, Börsenumsatz-, Luxusumsatz- und der sogenannten Tobin-Steuer auf Devisenumsätze im Modell der Linkspartei, der Streichung und Umlagerung der gesetzlichen Sozialversicherungsleistungen in liberalen Modellen einer „Negativen Einkommensteuer“ bis zur Einführung einer Bürgerversicherung im Entwurf einer Grundeinkommensversicherung.⁴⁴ Höchst unterschiedliche staatliche Förderungen lassen sich unter ein Grundeinkommen subsumieren: Es kann im Rahmen der Kultur- und Kunstförderung, der Förderung von Selbständigkeit oder der Förderung wissenschaftlicher Arbeit verrechnet werden; da die Person bei einem Grundeinkommen stets über einen finanziellen Grundsockel verfügt, können diese Leistungen entsprechend gestrichen bzw. gekürzt werden; auch sämtliche staatlichen Leistungen der monetären Grundsicherung – Kindergeld, Hartz IV, Kinderzuschlag, BaföG, Grundsicherung im Alter, Ausfallzahlungen für Unterhaltszahlungen etc. – können zur Finanzierung eines Grundeinkommens herangezogen werden. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die generelle Idee des Grundeinkommens nicht mit einem konkreten Finanzierungsmodell gleichzusetzen ist. So ist es verfehlt, wie beispielsweise bei Eberhard Eichenhofer, das Grundeinkommen in eins zu setzen mit der Abschaffung der staatlichen Sozialversicherungssysteme und auf Grund dessen die Idee des Grundeinkommens abzulehnen.⁴⁵ Die fiskalischen Kosten eines Grundeinkommens hängen folglich von den Parametern ab (v.a. Niveau, Unterhaltsregelungen), die volkswirtschaftlichen Kosten wiederum sind umstritten und abhängig von ökonomischen Modellen: Erhöht oder mindert es Arbeitsanreiz und damit Produktivität? Selbst der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, der einem Grundeinkommen normativ negativ gegenübersteht, konzidiert eine offene Frage.⁴⁶ So lässt sich vermuten, dass die ökonomischen Effekte des Grundeinkommens dieselben sind wie bei den meisten monetären Sozialleistungen: Solange sie den Bürgerinnen und Bürgern keinen explizit negativen Ar-

40 J. Heider, Von der Idee zur Institution. Eine soziologische Analyse des Grundeinkommens als Grundrecht. Diss. Universität Hamburg, Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, 2009.

41 Zur technischen Unterscheidung der Grundeinkommensmodelle: M. Opielka/W. Strengmann-Kuhn, Das Solidarische Bürgergeld. Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzepts, in: M. Borchard (Hrsg.), Das Solidarische Bürgergeld. Analysen einer Reformidee, 2007, 13-141.

42 F. Segbers, Bürgerrechte, soziale Rechte und Autonomie. Weiterentwicklung des Sozialstaates durch ein Grundeinkommen, in: W. Nethöfel/P. Dabrock/S. Keil (Hrsg.), Verantwortungsethik als Theologie des Wirklichen, 2009, 181-217.

43 G. Werner, Einkommen für alle, 2. Aufl. 2008.

44 Opielka (Fn. 1), 253 ff.; einen Überblick über die Finanzierungsmodelle in Parteien und Wissenschaft sowie die Kalkulation des Modells „Solidarisches Bürgergeld“ des ehemaligen CDU-Ministerpräsidenten Dieter Althaus bieten Opielka/Strengmann-Kuhn (Fn. 41).

45 Derart argumentiert: E. Eichenhofer, Was verbirgt ein Bürgergeld und was verbirgt sich dahinter?, in: Deutsche Rentenversicherung, 2007, 1, 38-42; ders., Sozialversicherung und Grundeinkommen, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, B 51-52/2007, 19-24.

46 SVR, Jahresbericht, 2007, 223-246, v.a. 237.

3. Autonomie durch Grundeinkommen?

In der Idee des Grundeinkommens kulminiert die Konzeption eines sozialen Bürgerstatus, und sie wird als dessen umfassende Realisierung diskutiert.⁴⁸ Verstanden als individueller Rechtsanspruch mit potentiell Verfassungsrang⁴⁹ wird das Grundeinkommen bisweilen mit der Einführung des allgemeinen Wahlrechts in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Europa parallelisiert.⁵⁰ In beiden Fällen werden „Güter“, im ersten Fall politische Partizipationsmöglichkeiten, im zweiten Fall ökonomische Ressourcen, von speziellen Statuspositionen innerhalb der Gesellschaft und Vorleistungen entkoppelt und unmittelbar dem Bürgerstatus zugeordnet.⁵¹ In den angesprochenen Modellen einer Grundrente in der Schweiz und Holland ist eine solche Entkoppelung für die Lebensphase der Rente realisiert.

Das Grundeinkommen wird in diesem Beitrag, jenseits konkreter Transfermodelle, als mögliches Leitbild, als Ordnungsidee für verschiedene Politikfelder diskutiert.⁵² Die politische Anschlussfähigkeit der Idee eines Grundeinkommens wird somit nicht im Sinne einer singulären distinkten Transferleistung gesehen, sondern das Autonomisierungspotential eines sozialen Bürgerstatus kann als normativer Rahmen für den Entwurf divergierender Transfermodelle verstanden werden. Neben der Grundrente sind die Forderung einer Kindergrundsicherung⁵³ oder einer elternunabhängigen Ausbildungsförderung und umfassend der Entwurf einer Grundeinkommensversicherung⁵⁴ derart normativ ausgerichtete Konzeptionen.

Relevant ist neben der politischen Diskussion die Sicht der Bürger. Zu fragen ist, inwieweit die BezieherInnen von Sozialtransfers diese als „positive Freiheit“ nutzen und damit als Handlungsgrundlage verstehen, die den persönlichen Optionsraum erweitert: „Es geht also um Autonomiegewinne im Wohlfahrtsstaat in genau dem Sinn, in dem die Leute Autonomiegewinne wahrnehmen und nutzen.“⁵⁵ Im Interview mit einer Sachbearbeiterin in einem JobCenter ist zu lesen: „Es gibt auch Menschen, die signalisieren deutlich, dass sie an ihrer Situation nichts ändern wollen. Eine Kundin blockiert vom ersten Moment an. Die sieht mich als Gegnerin, die ihre Lebensplanung durcheinander bringt. Eine gebildete Frau, sehr planerisch, sehr asketisch. Die kommt mit 359 Euro Hartz IV (plus Miete und Heizung) gut zurecht, geht sogar gelegentlich in Konzerte und ins

47 Die kritischen Gruppen für die „dekommodifizierenden“, also die Unabhängigkeit vom Arbeitsmarkt begünstigenden Wirkungen von Transferleistungen sind dabei insbesondere rentennahe Jahrgänge sowie Migranten und Frauen mit ungünstigen Arbeitsmarktchancen.

48 Pateman (Fn. 5); W. Engler, Bürger, ohne Arbeit. Für eine radikale Neugestaltung der Gesellschaft, 2005.

49 M. Opielka, Grundeinkommenspolitik. Pragmatische Schritte einer revolutionären Reform, Zeitschrift für Gemeinwirtschaft, Jg. 38/2000, N.F. 3-4, 43-59; B. H. F. Taureck, Die Menschenwürde im Zeitalter ihrer Abschaffung. Eine Streitschrift, 2006.

50 Kollektiv Charles Fourier, Das allgemeine Grundeinkommen, in: M. Opielka (Hrsg.), Die ökosoziale Frage. Alternativen zum Sozialstaat, 1985, 235-242; Segbers (Fn. 42).

51 Für den Fall des allgemeinen Wahlrechts im Unterschied zum Zensuswahlrecht siehe: J. Gerhards/J. Rossel, Interessen und Ideen im Konflikt um das Wahlrecht. Eine kultursoziologische Analyse der parlamentarischen Debatten über das Dreiklassenwahlrecht in Preußen, 1999; M. Wild, Die Gleichheit der Wahl. Dogmengeschichtliche und systematische Darstellung, 2003.

52 S. Lessenich, Die Neuerfindung des Sozialen: Der Sozialstaat im flexiblen Kapitalismus, 2009.

53 C. Schäfer, Aus der Krise in die Krise? WSI-Verteilungsbericht, WSI-Mitteilungen 12/2009.

54 Opielka (Fn. 1).

55 Vobruba (Fn. 22), 121.

Theater. Auf diese Weise will sie die verbleibenden Jahre bis zur Rente verbringen. Eines Tages erfuhr ich, dass sie malt – sehr gut sogar. Aber sie will keine Bilder verkaufen.⁵⁶ Entgegen der Deutung der Sachbearbeiterin der „Blockierung“, der „Verweigerung“ von Seiten der Frau, kann das Verhalten der Alg II-Bezieherin im Sinne einer Verwendung des Regelsatzes als „positive Freiheit“, als Handlungsgrundlage verstanden werden, die ihr ein künstlerisches Tätigwerden jenseits eines ökonomischen Verwertungszusammenhangs erlaubt. Sie wird zwar nicht „aktiviert“ und im liberalen Sinne zum Markt geführt, um dort die Lorbeeren einer autonomen, einer eigenständigen Lebensführung zu ernten, doch verwendet sie ihr kulturelles Kapital, um die Regelleistung als „Capability“ in ihrem Sinne zu nutzen. Dies kontrastiert mit den deprimierenden Befunden „zwischen autoritärer Aggression und masochistischer Resignation“ aus Gruppendiskussion mit Arbeitslosen.⁵⁷

Die Erforschung der Autonomiebasierung gegenwärtiger Sozialpolitik, in welchem Sinne Deutungen von negativer und positiver Freiheit als Wertorientierung bei Politikern vorliegen, ist ein Desiderat gegenwärtiger Forschung.⁵⁸ Analysen des politischen Feldes hätten zu klären, inwieweit aktuelle Transferleistungen in Richtung „sozialer Bürgerstatus“ weisen und ob gegenwärtige Transferpolitik eine Sensibilität für „positive Freiheiten“ besitzt. Stehen in einem solchen Lichte betrachtet Grundrentenmodelle wie in der Schweiz und den Niederlanden für einen generellen Trend? Sind Grundrentenmodelle und eventuell z.B. das Elterngeld als Einzelfälle einer allgemeinen „Gesetzmäßigkeit“ zu bewerten, als Konkretionen eines einheitlichen Wert- und Ordnungsbezuges, der sich sozialwissenschaftlich (re-)konstruieren lässt?

Zunehmend gerät die Akteursperspektive in den Blick quantitativer und qualitativer Sozialforschung: „Mittlerweile liegen einige Untersuchungen zu individuellen Einkommensstrategien der Leute zwischen Arbeitsmarkt und Sozialstaat vor. Die Ergebnisse weisen darauf hin, dass soziale Sicherheit tatsächlich auch zur Steigerung individueller Flexibilität im Sinn von Autonomiegewinnen genutzt werden kann, dass Lebensführung an der Schnittstelle von Arbeitsmarkt und Sozialstaat ein komplizierter Balanceakt zwischen institutionellen Zwängen und individuellen Autonomiebestrebungen ist.“⁵⁹ Die Umdeutung von Sozialtransfers als positive Freiheit, als Befähigung zur Autonomie scheint sich demnach auf Seiten der Bürger stärker abzuzeichnen als in der Sozialpolitik selbst. Die Resonanz des Grundeinkommens in der Zivilgesellschaft und die verbreitete Skepsis bei den etablierten Parteien wie auch auf der Funktionärebene der Gewerkschaften sind für diese Ungleichzeitigkeit ein weiteres Indiz.

56 Weltonline vom 19.2.2010: http://www.welt.de/politik/deutschland/article6456399/Man-muss-aufpassen-nicht-zynisch-zu-werden.html?utm_source=Newsletter&utm_campaign=nl_weltbewegt – 04.3.2010.

57 O. Decker/M. Weißmann/K. Rothe, „Hartz IV“ und Arbeitslosigkeit in Gruppendiskussionen. Zwischen autoritärer Aggression und masochistischer Regression, Psychoanalyse. Texte zur Sozialforschung, Jg. 13, 1, 45-70.

58 M. Opielka /M. Müller/T. Bendixen/J. Kreft, Grundeinkommen und Wertorientierungen. Eine empirische Analyse, 2009; M. Opielka, Werte im Wohlfahrtsstaat. Soziologische Analyse Politischer Kultur, 2010 (i.E.).

59 Vobruba (Fn. 22), 50.